



StBK Berlin · Wichmannstr. 6 · 10787 Berlin

Herrn Senator
Dr. Matthias Kollatz
Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Berlin, 20.03.2020

Dringend: Steuerliche Soforthilfen

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Kollatz,

das BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 nimmt Bezug auf Steuerstundungen bzw. Anpassung von Vorauszahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen tragen zur Vermeidung unbilliger Härten bei.

In dem o.g. BMF-Schreiben wird leider nicht auf die Problematik der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen oder Steuer-Anmeldungen eingegangen.

Durch die sog. Corona-Krise sind sowohl die Unternehmen als auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater derzeit in erheblichem Umfang damit beschäftigt, Notmaßnahmen zu eruiieren und zu ergreifen sowie die angestrebten Hilfsmaßnahmen (u. a. Einarbeitung von Kurzarbeitergeld in die Lohnabrechnungen) umzusetzen. Diese außergewöhnliche Arbeitsbelastung kann dazu führen, dass Abgabefristen nicht immer vollständig eingehalten werden können.

Die Steuerberaterkammer Berlin und der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg bitten daher dringend darum, auch in diesem Bereich spürbare Erleichterungen für Steuerpflichtige umzusetzen.

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wichmannstraße 6
10787 Berlin

T +49 30 88 92 61-0
F +49 30 88 92 61-10
E info@stbk-berlin.de
W www.stbk-berlin.de



Blatt - 2 - zum Schreiben vom 20.03.2020 an Herrn Senator Dr. Matthias Kollatz

Dies könnte durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen bei Fristüberschreitungen innerhalb der nächsten 3 Monate bzw. großzügiger Erlass bei bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen; technisch könnte dies dadurch umgesetzt werden, dass alle Fälle der Fristüberschreitung in den nächsten 3 Monaten von vornherein entschuldbar i. S. v. § 152 Abs. 1 Satz 2 AO angesehen werden, also auch ohne entsprechende Glaubhaftmachung. Werden solche Fristüberschreitungen als entschuldbar angesehen, dürfen sie konsequenterweise auch nicht als Verkürzung auf Zeit i. S. v. §§ 370, 378 AO gewertet werden.
- Bevorzugte Veranlagung zu Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen;
- Aussetzung des regulären Besteuerungsverfahrens, z. B. durch Fristverlängerungen zur Abgabe von Erklärungen oder Entlastungsanträgen,
- sanktionslose Akzeptanz von Erklärungen mit Schätzwerten;
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sonderzahlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander C. Schüffner
Präsident
Steuerberaterkammer Berlin

Carsten Butenschön
Präsident
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg